

Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Verordnung zum Arbeitsgesetz)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964¹,

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1 *Technische Inspektorate*

Der Vollzug des Arbeitsgesetzes obliegt den Technischen Inspektoraten. Sie erteilen Bewilligungen, führen Beratungen durch, nehmen Meldungen entgegen und treffen die notwendigen Anordnungen.

Art. 2 *Rechtsschutz*

Gegen Verfügungen der Technischen Inspektorate kann innert 30 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

II. Gebühren

Art. 3 *Rahmentarif*

Für Genehmigungen und Bewilligungen gemäss dem Arbeitsgesetz werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. für Plangenehmigungen je nach Art und Umfang des Baues oder der Einrichtung	300.– bis 1 500.–
b. für Betriebsbewilligungen je nach Art und Umfang der Anlage	150.– bis 750.–
c. für Arbeitszeitbewilligungen	50.– bis 350.–

III. Einigungsamt

Art. 4 *Sachliche Zuständigkeit*

Für die Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über das Arbeitsverhältnis sowie zur Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen ist das Einigungsamt³ zuständig.

Art. 5 *Kollektivstreitigkeiten*

Als Kollektivstreitigkeit ist jede Differenz anzusehen, die sich zwischen einem oder mehreren Inhabern von industriellen oder gewerblichen, dem Arbeitsgesetz unterstellten Betrieben und einer Mehrzahl von Arbeitern oder Angestellten über die Anstellungs-, Arbeits- oder Lohnverhältnisse sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- und Normalarbeitsverträgen ergibt.

Art. 6 *Verfahren*
a. Grundsatz

¹ Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Einigungsamtes ist das Verfahren frei.

² Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat.

Art. 7 *b. Handeln ohne Verlangen einer Partei*

Wenn das Einigungsamt im Falle von Kollektivstreitigkeiten nicht von einzelnen Beteiligten angerufen wird, so kann es eine Vermittlung auch von sich aus oder auf Verlangen einer Behörde eintreten lassen.

Art. 8 *c. Schiedsgericht*

Es liegt im Ermessen der Parteien, dem Einigungsamt im Einzelfall das Recht zu übertragen, verbindliche Schiedssprüche zu fällen.

Art. 9 *d. Ordnungsbussen*

Wer eine Vorladung des Einigungsamtes, vor demselben zu erscheinen, zu verhandeln, oder Auskunft zu geben, nicht Folge leistet, kann gemäss Art. 292 StGB gebüsst werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung betreffend Vollzug des Arbeitsgesetzes und das Verfahren bei Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis (Verordnung zum Arbeitsgesetz) vom 29. März 1966⁴ wird aufgehoben.

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ SR 822.11

² GDB 101

³ Art. 5 GOG (GDB 134.1)

⁴ LB XI, 349, XIII, 87, XVII, 16, XXIII, 442, XXIV, 224, XXV, 29, ABI 2007, 451